

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 13.07.2021		
Beratungspunkt	Winterdienst / Räumkonzept - Vorstellung und künftiges Vorgehen		
Anlagen	Anlage – Streupflicht-Satzung		
Kontierung	-		
Gäste	-		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Technischen Dienste bzw. beauftragte Unternehmen räumen mehr als 200 Kilometer des Straßennetzes in Donaueschingen sowie den Stadt- und Ortsteilen. Das Thema Räum- und Streudienst ist nicht erst nach dem vergangenen Winter mit seinen erheblichen Schneemassen ein emotional diskutiertes Thema. Die räumliche Expansion des Stadtgebiets mit Neubaugebiets-Erschließungen, z.B. dem neuen Konversionsareal etc. gepaart mit Kündigungen von bisherigen, in den Ortschaften tätigen Dienstleistern, erhöhen den Druck auf die Technischen Dienste im Hinblick auf den Winterdienst stetig. Die teils heftigen und aggressiv vorgebrachten Beschwerden aus der Bürgerschaft darüber, dass vormals geräumte Straßen nicht mehr geräumt werden, nehmen spürbar zu.

Allgemeines und Rechtsprechung

Nach § 41 Straßengesetz (StrG) obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen einschließlich Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen. Die Pflicht zum Winterdienst erstreckt sich hierbei jedoch nicht auf das gesamte Straßen- und Wegenetz.

Innerorts bestehen gegenüber dem Fahrzeugverkehr Räum- und Streupflichten bei allgemeiner Glätte grundsätzlich nur auf

- verkehrswichtigen und **zugleich**
- gefährlichen Straßenabschnitten.

Nach ständiger Rechtsprechung müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein, um Winterdienstpflichten zu begründen. Ein Straßenabschnitt, der zwar für sich genommen gefährlich ist, auf dem aber kein nennenswerter Verkehr stattfindet, darf daher beim Winterdienst unberücksichtigt bleiben. Ebenso wenig bestehen Räum- und Streupflichten für Straßen, die zwar ein hohes Verkehrsaufkommen aufweisen, aber auch bei winterlicher Glätte für einen sorgfältigen Kraftfahrer ohne Weiteres beherrschbar sind.

Ob eine Straße im maßgeblichen Sinn **verkehrswichtig** ist, richtet sich nicht nach ihrer Bedeutung für die nähere Umgebung, sondern für die weitere Region. Entscheidend ist das tatsächliche Verkehrsaufkommen zur Hauptverkehrszeit (nicht etwa ein 24-Stunden-Durchschnitt). In der Regel ist die Verkehrsbelastung durch Zählungen des Durchgangsverkehrs zur Hauptverkehrszeit zu ermitteln. Eine Straße mit einer diesbezüglichen Frequenz von etwa 100 Kfz/Stunde gilt jedenfalls als in diesem Sinne unbedeutend. Gleiches gilt für reine Anliegerstraßen in Wohngebieten, die ausschließlich angrenzende Hausgrundstücke erschließen.

Als **gefährlich** gelten insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällestrassen, Straßenkreuzungen und Einmündungen, zu Glättebildung neigende Brücken und Straßenabschnitte an Wasserläufen.

Procedere in Donaueschingen

Damit zeigt sich, dass die Stadt Donaueschingen bereits mehr Straßen im Stadtgebiet räumt und streut, als es die Räum- und Streupflicht verlangt, es handelt sich also um Freiwilligkeitsleistungen. Die Abarbeitung der Strecken erfolgt nach der Priorisierung:

1. Bushaltestellen und Strecken entlang der Buslinien + Gewerbegebiet;
2. Räumung des Stadtgebiets nach Verkehrsaufkommen, d.h. viel befahrene und überregional wichtige Straßen;
3. Steilstrecken in Hanglagen;
4. Straßen niedrigerer Priorisierung je nach zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Bei starken und anhaltenden Schneefällen werden die Routen der Priorität 1 und 2 ggfs. wiederholt abgefahren, bevor die Prioritäten 3. und 4. bedient werden. Sofern es die Wetterereignisse zulassen, werden selbstverständlich alle Prioritäten bedient; dies teilweise mit mehreren Tagen Verzögerung.

Freiwilligkeitsleistungen

Der aktuelle Räum- und Streuplan gliedert sich damit in Pflichtleistungen (Priorität 1 und 2) und Freiwilligkeitsleistungen (Priorität 3 und 4). Je nach akuter Wetterlage muss entschieden werden, ob Freiwilligkeitsleistungen wie bspw. das Räumen einer Anliegerstraße erbracht werden können. Ergreift die Stadt Donaueschingen Räum- oder Streumaßnahmen, die sie nach den oben dargestellten Maßstäben qua Streupflicht-Satzung (**Anlage**) gar nicht schuldet, verpflichtet sie sich damit nicht grundsätzlich für die Zukunft. Einen Vertrauensschutz der Verkehrsteilnehmer und/oder Anlieger darauf, dass eine Straße auch in Zukunft winterdienstlich behandelt wird, besteht damit nicht.

Winterdienstausrüstung

Da die Pflichtaufgaben im Winterdienst – vor allem in den Ortsteilen – weiter zunehmen werden (Kündigungen zur Räumsaison 2021/2022 liegen vor), wird die Anschaffung eines weiteren, winterdiensttauglichen LKWs für 2022 angeregt, um die nötige Reaktionsfähigkeit unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Strecken gewährleisten zu können. Nähere Erläuterungen hierzu in der Sitzungsvorlage „Technische Dienste – Investitionsplan (Haushalt 2022 ff.)“, Nr. 9-022/21 in der heutigen Sitzung. Als Übergangslösung für die kommende Winterdienstsaison 2021/2022 wird ein entsprechend ausgestattetes Fahrzeug angemietet.

In der Sitzung können weitere Hintergründe erläutert werden.

1
3
4
5
7
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

1. Der Anmeldung eines weiteren, winterdiensttauglichen LKWs für das Haushaltsjahr 2022 wird zugestimmt.
2. Der Umstand, dass niedriger priorisierte Straßen und Wege je nach Wetterlage künftig von den Freiwilligkeitsleistungen ausgenommen werden müssen, wird zur Kenntnis genommen.

Beratung: